



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/5-1.5/99
Entwurf eines Bundesarchivgesetzes;

Sachbearbeiter:
Mag. Christoph MOSER
Tel.-Nr.: 515 95/21 730
Fax-Nr.: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

18/SN-336/ME

Betrifft GESETZENTWURF Zl. <i>336/ME 5</i> -GE / 19 <i>1. P.</i>
Datum: - 1. März 1999
Verteilt

A. Klausgraber

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesarchivgesetzes zu übermitteln.

Hinweis: Die ho. Stellungnahme wurde dem Nationalrat zusätzlich auch noch mittels elektronischer Post an die e-mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ versendet.

23. Februar 1999
Für den Bundesminister:
Schlifer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lidl



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.001/5-1.5/99
Entwurf eines Bundesarchivgesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
Mag. Christoph MOSER
Tel.-Nr.: 515 95/21 730
Fax-Nr.: 515 95/17 048

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 25. Jänner 1999, GZ 180.310/9-I/8/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz) nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu § 2 („Begriffsbestimmungen“):

In den §§ 10 („Freigabe von Archivgut zur Nutzung, Schutzfristen“) und 11 („Nutzung des Archivgutes“) und 13 („Benutzungsordnungen“) finden sich jeweils Regelungen für das Nutzen von Archivgut. Im § 2 fehlt jedoch eine ausdrückliche Erklärung dieses Begriffs. Es wird daher vorgeschlagen, im § 2 den Begriff „Nutzen von Archivgut“ durch Anfügung einer eigenen Ziffer umfassend zu definieren. Mittels dieser Begriffsdefinition sollte aus ho. Sicht dann auch klargestellt werden, ob unter einem derartigen Nutzen von Archivgut etwa auch die im Wege der Amtshilfe (Art. 22 B-VG) vorgenommenen Einsichts-, Mitteilungs- und Vorlagerechte bzw. Vorlagepflichten zu verstehen sind. Eine derartige Begriffsdefinition müßte insbesondere mit den vorgesehenen Regelungen der §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 19 übereinstimmen.

Weiters wird ersucht, im § 2 eine Umschreibung des Begriffes „Wissenschaftliche Zwecke“ vorzunehmen. Aus ho. Sicht ist ein stetes Anwachsen von Einrichtungen festzustellen, die sich selbst als „Institut“ bezeichnen und vorgeben, Studien und

- 2 -

Forschungen zu betreiben. Den Nachweis über die Einhaltung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden haben sie bislang jedoch noch nicht erbracht. Zur Vermeidung eventuell mißbräuchlichen Nutzens von Archivgut des Bundes durch solche Einrichtungen sollte im § 2 daher eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden.

2. Zu § 3 („Feststellung der Archivwürdigkeit“):

Gemäß § 3 Abs. 1 besteht der Grundsatz, daß für Unterlagen, die bei Einrichtungen iSd § 2 Z 5 anfallen, die Vermutung der Archivwürdigkeit besteht. Der Bundeskanzler hat jedoch dem § 3 Abs. 2 zufolge mit Verordnung festzulegen, bei welcher Art von Unterlagen wegen offensichtlicher geringfügiger Bedeutung die Archivwürdigkeit nicht gegeben ist.

Aus ho. Sicht wird hiezu vorgeschlagen, daß an Stelle des Bundeskanzlers das oberste Verwaltungsorgan „Bundesregierung“ zur Erlassung dieser Verordnung ermächtigt wird. Innerhalb der einzelnen Bundesministerien fällt nämlich eine Vielzahl unterschiedlicher Arten der schriftlichen Erledigung an, bei deren Prüfung es dem Bundeskanzler schwerfallen würde, die Archivwürdigkeit im Einzelfall selbst zu beurteilen. Es sollten daher die jeweiligen Bundesminister zuerst im eigenen Ressortbereich feststellen, ob beispielsweise Entwürfe von nach außen gehenden Schreiben, Dienstzettel, Informationen oder persönliche Schreiben etc. archivwürdig iSd § 2 Z 4 sind. Im Anschluß an diese Erhebung wäre dann die gegenständliche Verordnung von der Bundesregierung zu erlassen.

3. § 7 („Aussonderung, Anbieten und Skartierung“):

Abweichend von der im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Frist von 30 Jahren kann die Bundesregierung mittels einer Verordnung Zeiträume festzulegen, nach deren Ablauf die archivwürdigen Unterlagen der Einrichtungen iSd § 2 Z 5 spätestens dem Österreichischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten sind. Dieser Zeitraum muß mindestens sieben Jahre betragen, darf aber 30 Jahre nicht übersteigen. Der besondere Inhalt des Schriftgutes oder gesetzliche Regelungen könnten davon abweichend jedoch eine längere Aufbewahrung bei der betreffenden Stelle erfordern.

Mit dieser Regelung wäre sowohl für das ho. Ressort als auch für den gesamten übrigen Bundesdienst ein erheblicher Kostenaufwand verbunden. So müßten etwa geeignete neue Lagereinrichtungen geschaffen werden, um die beabsichtigte Aufbewahrung der archivwürdigen Unterlagen bis zu einem Zeitraum von maximal

30 Jahren zu gewährleisten. Darüber hinaus müßte auch das erforderliche Personal eingestellt und ausreichend geschult werden, damit für eine geeignete Archivierung gesorgt wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die entsprechenden an Stelle einer Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung im § 7 die Bestimmungen der derzeit geltenden Kanzleiordnung 1992, welche aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 10. November 1992 seit dem 1. Jänner 1993 für alle Bundesministerien Geltung besitzt, zu verankern. Diesen Regelungen zufolge erfolgt nämlich die Ausscheidung alter Akten (Skartierung) grundsätzlich sieben Jahre nach dem letzten Bearbeitungsvorgang, ausgenommen der besondere Akteninhalt oder gesetzliche Bestimmungen verlangen einen längeren Aufbewahrungszeitraum. Geplante Skartierungen sind seitens des jeweiligen Bundesministeriums mindestens acht Wochen vor ihrer Vornahme dem Österreichischen Staatsarchiv bekanntzugeben, welches nach Prüfung im Bedarfsfall zu skartierende Akten übernehmen kann. Durch diese Vorgangsweise könnte dem zu erwartenden enormen Verwaltungsaufwand und den zu erwartenden beträchtlichen Mehrkosten effektiv entgegengewirkt werden.

Weiters ist im § 7 Abs. 4 vorgesehen, daß Einrichtungen iSd § 2 Z 5, welche auf Grund von bundesgesetzlichen Regelungen personenbezogene Daten oder Unterlagen mit personenbezogenen Daten wegen Zeitablaufs oder weil sie für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden, löschen oder vernichten müssen, derartige Daten und Unterlagen dem Österreichischen Staatsarchiv unter Verschuß mit dem Vermerk, wann die Schutzfrist gemäß § 10 Abs. 3 letzter Satz endet, anzubieten haben. Hinsichtlich dieser Unterlagen und Daten gilt die Sperrfrist des § 10 Abs. 3 auch für die abgebende Einrichtung. § 10 Abs. 3 normiert nämlich, daß unbeschadet der Schutzfrist von 30 bzw. 50 Jahren personenbezogenes Archivgut ohne Einwilligung des Betroffenen erst zehn Jahre nach seinem Tode zur Nutzung freigegeben wird, sofern das Personenstandsgesetz nichts anderes bestimmt.

Aus Sicht des ho. Ressorts wird dazu festgestellt, daß beispielsweise die Ergänzungsbehörden der Militärkommanden schon derzeit Karteimittel und allenfalls vorhandene Personalakte ehemaliger Wehrpflichtiger nach dem altersbedingten Erlöschen ihrer Wehrpflicht an das Österreichische Staatsarchiv abliefern. Derartige Unterlagen mit sensiblen Daten werden dienstlich zwar in der Regel nicht mehr benötigt, es erscheint jedoch unbillig, daß etwa zur Klärung strittiger Fragen im Zusammenhang mit tatsächlich geleisteten Dienstzeiten oder der Berechtigung zum Führen eines bestimmten Dienstgrades nach der Übergabe dieser Daten an das Österreichische Staatsarchiv dem ho. Ressort die

- 4 -

Einsichtnahmemöglichkeit bis zum Ablauf der entsprechenden Schutzfrist des Betroffenen verwehrt sein sollte. Obwohl dem ho. Ressort bewußt ist, daß die beabsichtigte Gleichstellung der Rechtsträger des öffentlichen Rechts mit Privatpersonen dem internationalen Standard entspricht, wird die den öffentlichen Dienststellen auferlegte Verpflichtung zur Erfüllung des ihnen verfassungsmäßig zugewiesenen Auftrages im Vergleich zu den ebenfalls berechtigten Schutzinteressen eines Betroffenen als höherwertig angesehen. Es wird daher ersucht, im § 7 zur Verwaltungsvereinfachung und um dem Legalitätsprinzip iSd Art. 18 B-VG Rechnung tragen zu können, den abgebenden öffentlichen Dienststellen ein jederzeitiges Einsichtsrecht in ihre Unterlagen beim Österreichischen Staatsarchiv einzuräumen.

4. Zu § 9 („Datenschutz, Recht auf Auskunft und Gegendarstellung“):

Gemäß § 9 Abs. 3 dürfen Archive des Bundes aus den in Z 1 und Z 2 angeführten Gründen einem Betroffenen keine Auskunft über die ihn betreffenden Daten erteilen oder ihm keine Einsichtnahme in das Archivgut gewähren .

Wenn somit der Geheimhaltung unterliegendes Archivgut der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden darf, dann dürfen die Inhalte dieses Archivguts weder mündlich weitergegeben („Auskunft“) noch vom Betroffenen selbst gelesen („Einsichtnahme“) werden, weil ansonsten der Zweck der Geheimhaltung wegfallen würde. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, im § 9 Abs. 3 die Wortfolge „Auskunft oder Einsichtnahme“ durch die Wortfolge „Auskunft und Einsichtnahme“ zu ersetzen.

Weiters wäre im § 9 klarzustellen, daß jeweils die das Archivgut an das Österreichische Staatsarchiv abgebende Stelle diejenigen Teile ihrer archivwürdigen Unterlagen mittels eines „Sperrvermerkes“ zu bezeichnen hat, welche der Geheimhaltung unterliegen sollen.

5. Zu § 10 („Freigabe von Archivgut zur Nutzung, Schutzfristen“):

Im § 10 Abs. 1 wird die Schutzfrist für die Freigabe von Archivgut zur Nutzung grundsätzlich mit 30 Jahren nach deren Herstellung festgelegt. Aus ho. Sicht sollte in die Aufzählung dieses dort genannten Archivgutes auch das im § 2 Z 2 erwähnte „Videomaterial“ aufgenommen werden.

- 5 -

Im § 10 Abs. 2 wird die Verlängerung der oben erwähnten Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre bei Vorliegen bestimmter Gründe festgelegt. Aus ho. Sicht sollte die 50-jährige Schutzfrist jedoch nicht nur bei Einsichtnahme in Schriftgut, sondern ebenso auch bei Sichtung des „Bild-, Film-, Video- und Tonmateriales“ des Bundes zur Anwendung kommen. Aus ho. Sicht sollten daher im § 10 Abs. 2 nach den Worten „Einsichtnahme in Schriftgut“ die Worte „und in Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial“ eingefügt werden.

6. Zu § 19 („Abgrenzung zu sonstigen gesetzlichen Rechten“):

Im § 19 wird ausgeführt, daß gesetzliche Bestimmungen über Einsichts-, Mitteilungs- und Vorlagerechte bzw. Vorlagepflichten, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über die Auskunftspflicht und den Datenschutz, vom vorliegenden Entwurf eines Bundesarchivgesetzes unbeführt bleiben.

Aus ho. Sicht wird jedoch davon ausgegangen, daß die §§ 51 bis 63 des Sicherheitspolizeigesetzes eine lex specialis sowohl zum geltenden Datenschutzgesetz als auch zum geplanten Datenschutzgesetz 2000 darstellen. Für den Bereich der militärischen Landesverteidigung fehlt derzeit noch eine vergleichbare gesetzliche Regelung.

Es wird daher ersucht, zum § 19 erläuternde Bemerkungen auszuarbeiten, in denen klargestellt wird, auf welche Art und Weise in diesem Zusammenhang die „lex posterior-Regel“ bzw. die „lex specialis-Regel“ zu verstehen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

Hinweis: Diese Stellungnahme wurde an das Bundeskanzleramt zusätzlich auch noch mittels elektronischer Post an die e-mail-Adresse „alouis.Schittengruber@bka.gv.at“ versendet.

23. Februar 1999
Für den Bundesminister:
Schliefner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

